



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die landeskirchliche Anerkennung der Äquivalenz von Ausbildungen zur pfarramtlichen Betreuung in Alters- und Pflegeinstitutionen

vom 28. November 2013

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 Kirchenordnung¹ und Art. 9 Abs. 2 Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlohnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011 (Pfarrstellenzuordnungsverordnung)²,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Voraussetzungen, um eine Ausbildung im Bereich der pfarramtlichen Betreuung von Alters- und Pflegeinstitutionen als äquivalent mit dem Zertifikatslehrgang «Alters- und Krankenheimseelsorge (akhs)» zu anerkennen,
- b) das Verfahren und den Rechtsschutz.

² Sie gilt für das kantonalbernerische Kirchengebiet.

Art. 2 Voraussetzungen zur Anerkennung

¹ Die Anerkennung der Gleichwertigkeit setzt den Nachweis über den vollständigen Erwerb der folgenden Seelsorgekompetenzen in Bezug auf die pfarramtliche Betreuung in Alters- und Pflegeinstitutionen voraus:

- Fach- und Methodenkompetenz
- Theologische und spirituelle Kompetenz

¹ KES 11.020.

² BSG 412.111.

- Kommunikations- und Sozialkompetenz
 - Persönliche Kompetenz und Rollenkompetenz
- ² Der Nachweis ist gestützt auf die im Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens geltende akhs-Kompetenztafel zu erbringen.

Art. 3 Verfahren

¹ Wer die Anerkennung bisheriger Ausbildungen oder Ausbildungsmodule beantragen will, unterbreitet dem Bereich Sozial-Diakonie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Anerkennungs-gesuch³.

² Dem Gesuch sind beizulegen

- a) ein Lebenslauf und eine kurze Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der pfarramtlichen Betreuung in Alters- und Pflegeinstitutionen,
- b) die Bestätigung geleisteter Weiterbildungen, für welche die Anerkennung der Gleichwertigkeit beantragt wird,
- c) Dokumentation über die erworbenen Kompetenzen (z.B. entsprechende Kompetenztafeln, Lehrzielbeschriebe).

³ Nach Einreichung des Gesuchs führt der Bereich Sozial-Diakonie ein Kolloquium (mündliches Gespräch) durch, mittels welchem die schriftlich ausgewiesenen Kompetenzen evaluiert werden. Über das Kolloquium wird ein Protokoll geführt, das in der Beurteilung des Gesuchs angemessen berücksichtigt wird.

⁴ Die für die Weiterbildung zuständige Fachstelle des Bereichs Theologie erstellt auf der Grundlage der Gesuchsunterlagen und des Protokolls des Kolloquiums eine Empfehlung zuhanden des Bereichs Sozial-Diakonie.

⁵ Der Bereich Sozial-Diakonie befindet über das eingereichte Gesuch und eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller seinen Entscheid über die Anerkennung der Ausbildung. Bei der Anerkennung von Ausbildungsteilen werden sowohl die anerkannten als auch die noch zu absolvierenden Ausbildungs-module festgelegt.

⁶ Die Studienleitung akhs wird über den Entscheid gemäss Abs. 5 inso- weit informiert, als das Recht der Kandidatin oder des Kandidaten auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

³ Adresse: Bereich Sozial-Diakonie, Koordination Spezialseelsorge, Postfach 511, 3000 Bern 25.

Art. 4 Wirkung der Anerkennung

¹ Die Anerkennung der Gleichwertigkeit bewirkt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Pfarrstellenzuordnungsverordnung, dass der Standortkirchgemeinde für die pfarramtliche Betreuung von Alters- und Pflegeinstitutionen ab hundert Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzlich 0.2 Stellenprozente pro Bewohnerin oder pro Bewohner gewährt werden, sofern die Betreuung in der Regel mindestens im Rahmen eines Pensums von 20 Prozent erfolgt.

² Bei Pfarrstellenprozenten, die gemäss Abs. 1 vom Staat gewährt worden sind, können gemäss den Bestimmungen der kantonalen Pfarrstellenzuordnungsverordnung nur Pfarrpersonen zugelassen werden, die den Zertifikatslehrgang «Alters- und Krankenheimseelsorge (akhs)» erfolgreich absolviert haben oder über eine gleichwertige, gemäss dieser Verordnung anerkannte Ausbildung verfügen.

Art. 5 Rechtsschutz

¹ Gegen den Entscheid des Bereichs Sozial-Diakonie kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

² Gegen die Verfügung des Synodalrats kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde eingelegt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 28. November 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbñit*